

**JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT
Mainz
ABTEILUNG PERSONAL**

Merkblatt Kinder für Beamtinnen und Beamte

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie in allgemeiner Form über die wichtigsten für unsere Dienststelle relevanten Regelungen in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuung **für Beamtinnen** informieren. Bei den Hinweisen zu Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen sind **Beamtinnen und Beamte** gleichermaßen angesprochen. Soweit noch Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter in der Abteilung Personal.



1. Mutterschutz

1.1 Mitteilungspflicht

Die werdende Mutter soll der Dienststelle formlos ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Termin ihrer Entbindung mitteilen, sobald ihr die Schwangerschaft bekannt ist. Nur dann kann die Dienststelle die ihr obliegenden Pflichten erfüllen.

Für die Berechnung der Mutterschutzfristen (1.2) ist die Vorlage des zeitnahen Zeugnisses (6 –8 Wochen vor Geburtstermin) eines Arztes oder einer Hebamme über den mutmaßlichen Entbindungstermin erforderlich. Die Kosten dafür werden auf Antrag erstattet.

Die Geburt ist der Dienststelle alsbald unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes anzuzeigen.

1.2 Beschäftigungsverbot, Mutterschutzfristen

Keine Beschäftigung darf erfolgen,

- während der gesamten Dauer der Schwangerschaft, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist,
- in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung, es sei denn, die werdende Mutter hat sich (jederzeit widerruflich) ausdrücklich zur Dienstleistung bereit erklärt,
- in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Diese Frist verlängert sich nach Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum, der von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf (jederzeit widerrufliches) ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden

1.3 Eingeschränkte Beschäftigung

Folgende Einsätze sind während der Schwangerschaft nicht erlaubt:

- tägliche Arbeitszeit über 8,5 Stunden.
- schwere körperliche Arbeiten und solche, bei denen die Schwangere schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm, ausgesetzt ist.
- Heranziehung zu Mehrarbeit und Nachtarbeit (gilt auch für die Stillzeit, 1.4)

1.4 Stillzeit

Der Mutter ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ohne Vor- oder Nacharbeit und ohne Anrechnung auf festgesetzte Pausen, freizugeben.

1.5 Dienstbezüge

Durch die Beschäftigungsverbote wird die Zahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge nicht berührt. Soweit die Mutterschutzfristen in eine Elternzeit (2) fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,78 € je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Überschreiten die Dienst- oder Anwärterbezüge die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung, ist der Zuschuss auf insgesamt 204,52 € begrenzt.

1.6 Familienzuschlag und Kindergeld

Den Anspruch auf Familienzuschlag und Kindergeld prüft das Landesamt für Finanzen Koblenz, dem hierzu von der Abteilung Personal eine kostenlos beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes zugeleitet wird.

1.7 Beihilfen

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung, die ärztliche verordnete Schwangerschaftsgymnastik, die ärztlichen Behandlungskosten, Heil- und Verbandsmittel, ärztlich verordnete Bäder, Massagen, die Hebamme, die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten sowie für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (Antragsformulare beim Landesamt für Finanzen, 56062 Koblenz oder unter <https://www.lff-rlp.de/>).

1.8 Gehaltsvorschuss

Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 kann in finanziellen Notlagen für die Erstattung eines Säuglings oder Kleinkindes ein unverzinslicher Gehaltsvorschuss bewilligt werden (formloser Antrag an die Abteilung Personal).

1.9 Sonderurlaub

Bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz kann ein Tag Urlaub mit Bezügen gewährt werden. Für den Antrag verwenden Sie bitte den „Antrag auf Sonderurlaub“ (zu finden auf der Serviceseite der Abteilung Personal unter „Urlaubs- und Krankheitsverwaltung“ <http://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/39.php>).

1.10 Entlassungsschutz

Eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf darf während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung sowie während einer Elternzeit (2) gegen ihren Willen nicht entlassen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war.

Eine Beamtin auf Zeit (Professorin, Professorin als Juniorprofessorin, Akademische Rätin) hat Anspruch auf Verlängerung ihres Beamtenverhältnisses um Zeiten der Beschäftigungsverbote, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1.11 Information der Betriebsärztlichen Dienststelle und des Gewerbeaufsichtsamtes

Beide Einrichtungen haben die Aufgabe, über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung von Schwangeren zu wachen und werden daher von der Dienststelle informiert.

1.12 Beteiligung des Personalrats

Auf Antrag wird der Personalrat durch die Dienststelle über eine bestehende Schwangerschaft unterrichtet und damit in die Lage versetzt, ebenfalls über die Einhaltung der bestehenden Schutzvorschriften zu wachen (Vordrucke bei der Abteilung Personal).

2. Elternzeit

2.1 Anspruch

Beamte haben unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 BEEG Elterngeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten ist (ohne Zustimmung des Arbeitgebers) auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; hierbei ist eine schriftliche Anmeldefrist von 13 Wochen zu beachten), bei einem angenommenen oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren seit der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit kann auf bis zu vier Abschnitte verteilt werden; die alleinige Inanspruchnahme durch den anderen Elternteil findet hierbei Anrechnung.

2.2 Antrag

Die Elternzeit soll, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen soll, sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Im Zeitraum zwischen dem vollendeten 3. und vollendeten 8. Lebensjahr soll die Elternzeit 13 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume sie insgesamt in Anspruch genommen werden soll (Formular bei der Abteilung Personal sowie im Internet unter <http://www.uni-mainz.de/personal/188.php>).

2.3 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Auf Antrag ist der/dem Beschäftigten eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine nicht für den Dienstherrn erfolgende Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich lässt den Anspruch auf Elternzeit unberührt. Hierbei müssen nebensicherheitsrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

2.4 Beendigung

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen ist zulässig; in diesen Fällen soll die Beamtin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

2.5 Entlassungsschutz

Beamte auf Probe oder auf Widerruf dürfen im Regelfall während der Elternzeit nicht ohne ihre Zustimmung entlassen werden.

Beamte auf Zeit (Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten) haben Anspruch auf Verlängerung ihres Beamtenverhältnisses um die Dauer der Elternzeit, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (Höchstgrenzen nach dem HochSchG sind zu beachten).

2.6 Schutz bei Krankheit

Während der Elternzeit hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe und – unter bestimmten Voraussetzungen – auf Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung (Formulare beim Landesamt für Finanzen, 56062 Koblenz oder unter <https://www.lff-rlp.de/>).

2.7 Auswirkungen

Elternzeit ist ein Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge. Er wirkt sich nicht nachteilig auf den Beihilfeanspruch aus. Im Hinblick auf die Jubiläumsdienstzeit wird Elternzeit im Umfang von bis zu drei Jahren für jedes Kind berücksichtigt, zudem werden bei der Stufenfestsetzung zur Bemessung des Grundgehalts Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind anerkannt.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Vor Beginn der Elternzeit nicht in Anspruch genommener Urlaub wird im laufenden Urlaubsjahr bei Rückkehr aus der Elternzeit gewährt; vorher zu viel genommener Urlaub wird nach Rückkehr verrechnet.

Die Elternzeit ist als Urlaub ohne Bezüge nicht ruhegehaltfähig. Das spätere Ruhegehalt erhöht sich für Zeiten der Kindererziehung um einen am Rentenrecht orientierten Kindererziehungszuschlag, den auch erhält, wer in der Phase der Kindererziehung voll berufstätig war.

2.8 Übergangsregelungen

Für vor dem 01. Januar 2001 geborene, mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder, gilt bei Inanspruchnahme von Elternzeit (bisher Erziehungsurlaub) das bis 31. Dezember 2002 geltende Recht.

2.9 Elterngeld

Elterngeld nach dem BEEG ist bei der zuständigen Stelle (in Rheinland-Pfalz: Jugendamt) zu beantragen.

2.10 Mitbestimmung des Personalrats

Der Personalrat bestimmt mit bei Übertragung eines Dienstpostens nach Ende der Elternzeit (bei wissenschaftlichem Personal nur auf Antrag).

3. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

3.1 Anspruch

Wer als Beamter ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt, hat (über die Dauer einer Elternzeit hinaus) Anspruch auf Bewilligung von

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann auch Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren.

3.2 Auswirkungen

Bei Teilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf die dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung entsprechenden anteiligen Dienstbezüge; dagegen bleibt der Beihilfeanspruch voll erhalten. Während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen bleibt der Beihilfeanspruch erhalten, soweit keine Absicherung, z.B. durch einen beihilfeberechtigten Ehegatten oder Aufnahme in die Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehegatten besteht.

Soweit eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind überschreitet, kommt eine Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters (um die Hälfte der entsprechenden Zeit) sowie der Jubiläumsdienstzeit in Betracht.

Die in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegten Zeiten sind in entsprechendem Umfang anteilig ruhegehaltstauglich. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind nicht ruhegehaltstauglich, das spätere Ruhegehalt erhöht sich um einen am Rentenrecht orientierenden Erziehungszuschlag.

3.3 Mitbestimmung des Personalrats

Der Personalrat bestimmt mit bei der Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen sowie bei Übertragung eines Dienstpostens bei Wiederaufnahme der (vollen) Beschäftigung.

4. Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes kann in begrenztem Umfang (für jedes Kind bis zu sieben Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 18 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 14 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 36 Arbeitstage im Urlaubsjahr) Urlaub mit Bezügen gewährt werden, wenn:

- schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren
- Notwendigkeit der Pflege des erkrankten Kindes muss ärztlich bescheinigt werden
- keine andere Person zur Pflege zur Verfügung steht
- keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Für den Antrag verwenden Sie bitte den „Antrag auf Sonderurlaub“ (zu finden auf der Serviceseite der Abteilung Personal unter „Urlaubs- und Krankheitsverwaltung“ <http://www.verwaltung.personal.uni-mainz.de/39.php>) mit dem Zusatz "Sonderurlaub wegen Erkrankung des Kindes" und fügen das ärztliche Attest und eine Erklärung, dass keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht, bei. In dringenden Fällen ist eine telefonische Vorabgenehmigung der/des zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters der Abteilung Personal einholen.